

Antragsformular für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht in Österreich nach dem endgültigen Verlassen Liechtensteins

Angaben über den Antragsteller

Vorname(n):

1. Nachname:

2. Nachname:

Personalausweis-Nr.:

Geburtsdatum:

AHV-Nr.:

Österreichische Sozialversicherungsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ausreisedatum aus Liechtenstein: (Grenzgänger: Ende der Arbeitstätigkeit in Liechtenstein)

Von der FMA auszufüllen

Bestätigung des massgeblichen Datums:

Unterschrift, Stempel

Ehemalige Adresse in Liechtenstein:

Adresse in Österreich:

.....

.....

Vorsorgeeinrichtung in Liechtenstein:

Vertragsnummer:

Letzter Arbeitgeber in Liechtenstein (Name und Ort):

Die folgenden Fragen sind bezogen auf einen Stichtag 3 Monate nach dem Datum der Ausreise aus Liechtenstein bzw. nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit in Liechtenstein zu beantworten! Wird der Antrag später als 1 Jahr nach der Ausreise bzw. nach der Aufgabe der Erwerbstätigkeit in Liechtenstein eingereicht, sind die Fragen bezogen auf diesen Zeitpunkt zu beantworten.

Haben Sie eine oder mehrere Fragen mit „Ja“ beantwortet, ist davon auszugehen, dass Sie in Österreich der gesetzlichen Pensionsversicherung unterstellt sind und keine Freigabe des Pensionskassen-Sperrkontos durch die FMA Liechtenstein erfolgen kann.

Ja ¹⁾ Nein

Haben Sie eine abhängige Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit in Österreich / einem anderen EU-/EFTA-Staat¹ ausgeübt, die kraft Gesetzes versicherungspflichtig ist?
Wenn ja, in welchem Staat?

Haben Sie Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (z.B. Arbeitslosengeld) bezogen?

Haben Sie am Stichtag Kinder in Österreich erzogen?

Sind Sie als wissenschaftliche/r oder künstlerische/r Mitarbeiter/In an einer Universität beschäftigt?

Haben Sie Wochengeld oder Krankengeld bezogen?

Haben Sie Präsenz-, Zivil-, Auslands- oder Ausbildungsdienst geleistet?

¹⁾ EU-/EFTA-Staaten sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien und Nordirland, Republik Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Der Antragsteller ermächtigt die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, im Zusammenhang mit dem Antrag auf Freigabe des Pensionskassen-Sperrkontos, seine Personendaten an den Dachverband der Sozialversicherungsträger weiterzuleiten, sowie den Dachverband der Sozialversicherungsträger das

Ergebnis der Abklärung an die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein zu übermitteln. Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein wird zudem ermächtigt, alle beteiligten Stellen über das Ergebnis der Abklärung zu informieren.

Der Antragsteller bestätigt die Richtigkeit der oben stehenden Angaben:

Ort, Datum: Unterschrift¹:

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Barauszahlung eines Freizügigkeits-Sperrkontos im Sinne des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) erfolgt durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.

Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Bereich Versicherungen und Vorsorgeaufsicht, Landstrasse 109, Postfach 279, LI-9490 Vaduz einzureichen. **Die Bestätigung ist nicht durch die antragstellende Person einzufordern, sondern wird durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein bei der ausländischen Behörde eingeholt.**

Vom Dachverband der Sozialversicherungsträger auszufüllen:

Der Dachverband der Sozialversicherungsträger bestätigt, dass oben erwähnte Person
am (Datum der Prüfung)

- der gesetzlichen österreichischen Pensionsversicherung unterstellt ist.
- der gesetzlichen österreichischen Pensionsversicherung **nicht** unterstellt ist.

Ort, Datum: Unterschrift, Stempel:

¹ **Datenschutz:** Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.